

NIEDERSÄCHSISCHES LANDVOLK

KREISVERBAND GRAFSCHAFT DIEPHOLZ e.V.



Geschäftstelle
27232 Sulingen
Galtener Str. 18
Tel. 0 42 71 / 94 51 00

Geschäftstelle
49356 Diepholz
Grafenstr. 28
Tel. 0 54 41 / 34 59

eMail: verband@landvolk-diepholz.de
Internet: www.landvolk-diepholz.de

Steuerinformation für die Land- und Forstwirtschaft

Ausgabe II/2009 (erscheint vierteljährlich)

Im Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

besonders bei Betrieben mit größeren jährlichen Gewinnschwankungen macht es Sinn, durch richtig eingesetzte Gestaltungsinstrumente den steuerlichen Gewinn zu glätten. Ein interessantes Gestaltungsinstrument hierfür ist der Investitionsabzugsbetrag für Zuchtvieh, den wir Ihnen im folgenden Artikel näher erklären. Im Artikel 17/09 ist erläutert, unter welchen Bedingungen auch Landwirte bei der Abwrackprämie begünstigt sind.

Inhalt



- 12/09 Investitionsabzug auch für Zuchtvieh
- 13/09 7 % USt für Reststoffe aus Biogasanlagen
- 14/09 Leistungen in Rechnungen genau bezeichnen
- 15/09 Betriebsübergabe: Umstrukturierungen für die Erbschaftsteuer frühzeitig planen
- 16/09 Wie werden Lieferrechte zukünftig abgeschrieben?
- 17/09 Abwrackprämie: Sind auch Landwirte begünstigt?
- 18/09 Ausbildung und Weiterverkauf von zugekauften Pferden ist Landwirtschaft
- 19/09 Abgeltungsteuer auf Betriebskonten?
- 20/09 Lohnsteuerklassenänderung beim Elterngeld kein Missbrauch?
- 21/09 Handwerkerleistungen im Privathaushalt unbar bezahlen!
- 22/09 Bestattungskosten Altenteilsleistungen?

Investitionsabzug auch für Zuchtvieh

12/09

Für beabsichtigte Investitionen in „bewegliche Wirtschaftsgüter“ innerhalb der jeweils nächsten drei Wirtschaftsjahre können bis zu 40 % der geplanten Investitionskosten vom steuerlichen Gewinn abgezogen werden (Investitionsabzugsbetrag).

Zuchtvieh: „Bewegliche Wirtschaftsgüter“

Bewegliche Wirtschaftsgüter sind vor allem Maschinen, Betriebsvorrichtungen (Stalleinrichtung) oder Betriebsausstattungen (PC). Auch das Zuchtvieh zählt dazu.

! Da bei nicht durchgeföhrter Investition der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend den Gewinn erhöht, sind die Wirtschaftsgüter interessant, die mit Sicherheit angeschafft werden – also insbesondere die Remontierung des Zuchtviehbestandes.

Beispiel:

Landwirt Meyer hat Ende des Wirtschaftsjahres 2008/2009 einen Bestand von 100 Zuchtsauen. In den vergangenen Jahren hatte er eine durchschnittliche Remontierungsrate von 42 %.

Man kann also davon ausgehen, dass er in den nächsten 3 Wirtschaftsjahren 120 Zuchtsauen (3 x 40) anschaffen oder aus einer Nachzucht aufstellen wird.

Berechnung des Investitionsabzugsbetrags

Ausgehend von Investitionskosten von 210 € je Sau (Richtwert der Finanzverwaltung) ergibt sich eine

voraussichtliche Investitionssumme von 25.200 €. Meyer kann nun einen Investitionsabzugsbetrag von $25.200 \text{ €} \times 40 \% = 10.080 \text{ €}$ vom steuerlichen Gewinn abziehen.

Auflösung in Folgejahren

Im Wirtschaftsjahr 2009/2010 stellt Meyer 45 neue Zuchtsauen auf, er hat also $45 \times 210 \text{ €} = 9.450 \text{ €}$ investiert. In Höhe von 40 % dieser Summe (= 3.780 €) muss er den Investitionsabzugsbetrag in diesem Wirtschaftsjahr gewinnerhörend auflösen. Genauso verfährt er entsprechend der aufgestellten Tiere in den nächsten beiden Wirtschaftsjahren. Hat er bis Ende des 3-jährigen Investitionszeitraumes weniger als die geplanten 120 Sauen aufgestellt, muss er einen Teil des Investitionsabzugsbetrags rückwirkend auflösen.

Effekt: Gewinnverschiebung

Da Meyer seinen Viehbestand mit Richtwerten der Finanzverwaltung bewertet (wie die meisten Landwirte), kann er die gewinnerhörende Auflösung nicht mit erhöhten Abschreibungen kompensieren. Als Resultat bleibt eine Gewinnverschiebung. Dies kann bei Gewinnschwankungen interessant sein.

Die gleiche Möglichkeit ergibt sich z.B. für Kühe, Legehennen oder Zuchtpferde. Sind die tatsächlichen Kosten höher als die Richtwerte der Finanzverwaltung, können diese angesetzt werden. Dafür ist dann jedoch eine individuelle Ermittlung erforderlich.

7 % USt für Reststoffe aus Biogasanlagen 13/09

Verkauft eine Biogasanlage, die nur nachwachsende Rohstoffe verarbeitet, Reststoffe an Landwirte, so wird aktuell von einem Umsatzsteuersatz von 7 % aus gegangen. Geprüft worden ist der Steuersatz in einer „unverbindlichen Zolltarifauskunft“ – das ist nicht allgemeinverbindlich, kann aber als recht sicher angesehen werden.

Bei Reststoffen aus Anlagen, die auch Fremdstoffe wie Abfälle aus der Lebensmittelindustrie oder Fette verarbeiten, beträgt der Umsatzsteuersatz 19 %. ■

Leistungen in Rechnungen genau bezeichnen 14/09

Landwirte, die zur Regelbesteuerung optiert haben sowie Gewerbetriebe können sich die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Dafür ist aber eine korrekte Rechnung erforderlich.

Genaue Bezeichnung der Leistung

Dabei sind die Finanzämter sehr pingelig – und auch die Gerichte, wie sich nun in zwei Urteilen wieder gezeigt hat:

- Leistungen müssen genau bezeichnet werden. Ausreichend ist z.B. **nicht** die Angabe „Bestellarbeiten Frühjahr 2009“ oder „Re-

paraturarbeiten in Ernte 2009“, es müssen die **konkreten Einzelleistungen aufgeführt sein** (z.B. Pflügen 5 ha Schlag A, Drillkombination 4 ha Schlag B).

- Wichtig ist die separate Angabe von Rechnungs- und Leistungsdatum – selbst wenn das Datum gleich ist.

Beachte: Eine korrekte Rechnung ist für den Vorsteuerabzug wie ein Scheck, eine falsche Rechnung ist wie ein geplatzter Scheck.

Gerne erläutern wir Ihnen die Anforderungen an eine korrekte Rechnung.

BFH-Urteile vom 8.10.2008 V R 59/07 und vom 17.12.2008 XI R 62/07 ■

Betriebsübergabe: Umstrukturierungen für die Erbschaftsteuer frühzeitig planen

15/09

Die Erbschaftsteuerreform ist für die Landwirte glimpflich verlaufen, darüber haben wir in den letzten Ausgaben ausführlich berichtet.

Ärgerlicher Webfehler in der Reform sind die Nachversteuerungsfolgen bei Umstrukturierungen nach einer Betriebsübertragung.

Einrichtung eines Gewerbebetriebs nach Hofübergabe

Problematisch wird es immer, wenn nach der Hofübergabe ein Gewerbebetrieb eingerichtet wird und wesentliche Teile des landwirtschaftlichen Betriebs in den Gewerbebetrieb eingebbracht werden.

Beispiel 1:

Landwirt Huber überträgt seinen landwirtschaftlichen Betrieb am 01.07.2009 an seinen Sohn. Huber Junior richtet nun nach zwei Jahren ein gewerbliches Lohnunternehmen ein und gründet einen gewerblichen Hofladen. In das Lohnunternehmen überführt er wesentliche Teile des Maschinenparks, in den Hofladen ein Gebäude.

Folge: Die Überführungen in einen Gewerbebetrieb gelten als schädliche Verwendung, die innerhalb der Fristen (je nach Fall und Verschonungsmodell zwischen 7 und 15 Jahren) zu einer Nachversteuerung bei der Erbschaftsteuer führen.

Lösung könnte in diesem Falle sein, die Gewerbebetriebe schon beim Vater einzurichten. Überträgt der dann neben dem landwirtschaftlichen auch einen Gewerbebetrieb, sind beide Übertragungen durch die Verschonung des Betriebsvermögens begünstigt.

Einstellung des Gewerbebetriebs nach Hofübergabe

Ebenfalls problematisch wird es, wenn nach der Hofübergabe ein mitübergebener Gewerbebetrieb eingestellt wird und die vorhandenen Wirtschaftsgüter in den landwirtschaftlichen Betrieb überführt werden.

Beispiel 2:

Landwirt Schulze überträgt am 01.07.2009 seinen landwirtschaftlichen Betrieb und eine gewerbliche Tierhaltung auf seine Tochter. Die Tochter pachtet nun unmittelbar nach der Übergabe landwirtschaftliche Flächen zu, so dass die Tierhaltung wieder landwirtschaftlich wird. Dadurch werden die Gebäude und die weiteren Wirtschaftsgüter des Gewerbebetriebs in den landwirtschaftlichen Betrieb überführt: Auch das löst die Nachversteuerungsfolgen aus.

Hier wäre zu prüfen, ob die Zupachtung bereits beim Vater erfolgen kann, so dass er einen einheitlichen landwirtschaftlichen Betrieb überträgt.

Betriebszweigausgliederung nach Hofübergabe

Auch die Ausgliederung eines Betriebszweiges könnte aus Sicht der Erbschaftsteuer steuerschädlich sein.

Beispiel 3:

Landwirt Müller überträgt am 01.07.2009 einen Milchviehbetrieb auf seinen Sohn. Der Sohn geht unmittelbar nach der Übertragung eine Kooperation mit dem Nachbarbetrieb ein, in die nur der Milchviehbetriebszweig eingebracht wird.

Nach ersten Aussagen der Finanzverwaltung soll diese Umstrukturierung unschädlich sein, weil die Wirtschaftsgüter zwar in einen anderen Betrieb übergehen, jedoch landwirtschaftliches Vermögen bleibt.

Der Wortlaut des neuen Gesetzes ist hier nicht eindeutig, so dass verbindliche Anweisungen der Finanzverwaltung abzuwarten sind. Unproblematisch sollte nach unserer Auffassung die Einbringung eines ganzen Betriebs sein.

Fazit

Die Beispiele zeigen, dass Betriebsübertragungen künftig noch langfristiger und unter Einbeziehung des Hofnachfolgers geplant werden müssen. Binden Sie uns frühzeitig in Ihre Planungen ein.

Wie werden Lieferrechte zukünftig abgeschrieben?

16/09

Schon in der letzten Steuerinformation haben wir von einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) berichtet, dass entgeltlich erworbene Zuckerrübenlieferrechte abgeschrieben werden dürfen.

Die Finanzverwaltung wird diese Rechtsprechung anwenden, auch wenn verbindliche Verwaltungsanweisungen noch ausstehen.

Zuckerrübenlieferrechte

Da mittlerweile sicher davon ausgegangen wird, dass die bisherige Zuckermarktordnung im Jahr 2015 ausläuft, wird man die noch nicht abgeschriebenen Buchwerte auf den Restzeitraum bis zum Jahr 2015 verteilt gewinnmindernd geltend machen können.

Milchlieferrechte

Auch die Abschreibung entgeltlich erworbener Milchlieferrechte wird

überdacht werden müssen. Hier zeichnet sich das Auslaufen der Milchquotenregelung im Jahr 2015 immer deutlicher ab.

Die Abschreibung muss daher unseres Erachtens auf 10 Jahre, längstens aber auf einen Restzeitraum bis zum Jahr 2015 erfolgen.

Zahlungsansprüche

Neu geprüft werden muss im Lichte der aktuellen Rechtsprechung auch die Abschreibungsfähigkeit entgeltlich erworbener Zahlungsansprüche. Die Finanzverwaltung wird aber wohl darauf beharren, dass sie **nicht** abschreibungsfähig sind, da ein Auslaufen zum Jahr 2013 nicht deutlich geregelt ist. Hier werden erst die Gerichte Klarheit bringen.

BFH-Urteil vom 16.10.2008 IV R 1/06, noch nicht veröffentlicht ■

Ausbildung und Weiterverkauf von zugekauften Pferden ist Landwirtschaft

18/09

- Pferde, die nur zum alsbaldigen Weiterverkauf zugekauft werden, auch wenn sie zwischenzeitlich im Betrieb gehalten werden

Werden solche Tätigkeiten neben einer landwirtschaftlichen Pferdehaltung ausgeübt, kann die Ausgliederung auf einen anderen Unternehmer, z.B. einen Familienangehörigen oder eine Personengesellschaft sinnvoll sein.

Regelung gilt für Einkommensteuer und für Umsatzsteuer

Die Qualifikation von Ausbildung und Weiterverkauf von zugekauften Pferden als Landwirtschaft gilt sowohl für die Einkommensteuer als auch für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung (zumindest bis auf Weiteres) – dadurch wird das Urteil interessant.

Keine Änderung bei Pensionspferdehaltung

Anders ist das weiterhin bei der Pensionspferdehaltung für Nichtlandwirte: Sie ist zwar einkommensteuerlich Landwirtschaft, die Umsatzsteuerpauschalierung ist darauf jedoch nicht anwendbar.

Abwrackprämie: Sind auch Landwirte begünstigt?

17/09

Die Umweltprämie („Abwrackprämie“) für den Kauf eines maximal 1 Jahr alten Pkw bei Verschrottung eines mindestens 9 Jahre alten Pkw ist mittlerweile für 2 Mio. Pkw beschlossen. Etwa 700.000 Anträge waren zur Drucklegung der Steuerinformation noch frei. Den aktuellen Stand findet man auf der Internetseite (www.bafa.de) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführkontrolle (BAFA) – dort ist auch das Verfahren beschrieben.

Was besagt die Förderrichtlinie?

Unklarheiten gibt es immer noch, ob die Nutzung des erworbenen Neuwagens oder des zu verschrottenden Altwagens in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb für die Förderung schädlich ist. Nach der Förderrichtlinie sollen nur Pkw von „Privatpersonen“ begünstigt sein. Auf der Internetseite des BAFA wird ausgeführt, dass Alt- oder Neuwagen zum steuerlichen Privatvermögen gehören müssen, also nicht in der Bilanz enthalten sein dürfen.

Was wird bei Antragstellung geprüft?

Bei der Antragstellung wird lediglich zweierlei geprüft:

1. Ist der Pkw im Kfz-Brief auf einen Betrieb zugelassen? Das wird bei Pkw in Einzelunternehmen oder Personengesellschaften fast nie der Fall sein.
2. Wurde der Neuwagen einem Betrieb in Rechnung gestellt? In der Rechnung sollten keinerlei Hinweise auf einen Betrieb enthalten sein. Problematisch können Preisnachlässe sein, die einen Betrieb voraussetzen.

Die steuerliche Betriebsvermögenseigenschaft wird beim Antrag nicht abgefragt.

Aber Vorsicht: Die Behörden behalten sich eine spätere Überprüfung in Einzelfällen vor.

Sicherheitshalber ist zu empfehlen, einen Alt-Pkw ggf. vor der Verwertung aus dem Betriebsvermögen zu entnehmen.

Was führt zu einem Gewerbebetrieb?

Folgendes kann jedoch zu einem Gewerbebetrieb führen:

- Nebenleistungen wie z.B. Reitunterricht oder eine Gastronomie
- die Ausbildung fremder Pferde

BFH-Urteil vom 17.12.2008 IV R 34/06
www.bundesfinanzhof.de ■

www.bafa.de ■

Abgeltungsteuer auf Betriebskonten?

19/09

Die Abgeltungsteuer gilt nur für private Kapitalerträge, dementsprechend haben die Banken zum Jahreswechsel 2008/2009 vielfach abgefragt, welche Konten betrieblich sind und welche privat.

Einbehaltene Steuern bei Betriebskonten?

Trotzdem werden bei Zinsen auf betrieblichen Konten Steuern einbehalten. Ist das falsch?

Nein, es ist korrekt. Bei allen Zinsenrträgen auf Konten ist Kapitalertragsteuer einzubehalten, ob sie

nun betrieblich oder privat sind. Die bisherigen Bagatellregelungen für niedrige Zinssätze oder Kleinbeträge sind ab 2009 entfallen.

Keine Abgeltungswirkung bei Betriebskonten

Der Unterschied liegt in der Abgeltungswirkung: Nur bei privaten Konten ist mit der Kapitalertragsteuer die Besteuerung abgegolten. Sie wird zur „Abgeltungsteuer“. Bei betrieblichen Konten sind die Zinsen weiterhin als Betriebseinnahmen im Gewinn zu

erfassen. Diese Kapitalertragsteuer wird dann auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn die Steuerbescheinigung vorliegt.

Freistellungsaufträge nur für private Kapitalerträge

Für die privaten Kapitalerträge können weiterhin Freistellungsaufträge erteilt werden: 801 €, bei Ehegatten 1.602 €. Das gilt jedoch nicht für die betrieblichen Zinsen: hier erfolgt der Abzug ab dem ersten Cent.

§§ 43 ff ESIG 2009 ■

Lohnsteuerklassenänderung beim Elterngeld kein Missbrauch?

20/09

In mehreren aktuellen Urteilen haben Landessozialgerichte entschieden, dass die Änderung der Lohnsteuerklasse zur Erhöhung des Elterngeldes von den Elterngeldstellen anerkannt werden muss.

Wechsel der Lohnsteuerklassen

Das Elterngeld bemisst sich bei Arbeitnehmern im Wesentlichen nach dem Nettolohn.

Hat nun bei Ehegatten der Elternteil, der in Elternzeit gehen möchte, bisher aufgrund seines niedrigeren Einkommens die ungünstigere Lohnsteuerklasse V gewählt, mindert das seinen Elterngeldanspruch. Es kann daher interessant sein, die Lohnsteuerklassen unter den Ehegatten zu tauschen.

Elterngeldstelle: Rechtsmissbrauch

Diesen Wechsel haben die Elterngeldstellen bisher als Rechtsmissbrauch nicht anerkannt, wenn er nur zur Vermehrung des Elterngeldes vorgenommen wurde, steuerlich aber ungünstiger war.

Urteile stehen noch aus

Die günstigen Urteile werden allerdings noch vom Bundessozialgericht (BSG) überprüft – der Ausgang ist ungewiss.

Wer einen entsprechenden Lohnsteuerklassenwechsel nun vornimmt, könnte von einem günstigen Urteil des BSG profitieren – der steuerliche Nachteil wird bei der Einkommensteuererklärung wieder ausgeglichen.

Wer vorsichtiger sein möchte, nimmt einen Wechsel in die Lohnsteuerklasse IV bei beiden Ehegatten vor: Damit wird ein Teil des Vorteils gesichert, der auch bei

einem negativen Urteil des BSG nicht streitig gemacht wird.

z.B.: LSG NRW L 13 EG 40/08, anhängig BSG B 10 EG 1/09 R ■

Handwerkerleistungen im Privathaushalt unbar bezahlen!

21/09

Nun hat es auch der Bundesfinanzhof (BFH) betätigt: Handwerkerleistungen im Privathaushalt und haushaltsnahe Dienstleistungen dürfen nur steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie unbar – also per Überweisung – bezahlt werden.

Zusätzlich ist eine Rechnung erforderlich. In Handwerkerrechnungen muss der Materialkostenanteil ausgewiesen sein, denn nur die Arbeitskosten sind begünstigt.

BFH-Urteil vom 20.11.2008, VI R 14/08, BFH/NV 2009 S.469 ■

Bestattungskosten als Altenteilsleistungen?

22/09

Beerdigungskosten, die ein Hofübernehmer für einen verstorbenen Altenteiler trägt, können als Altenteilsleistungen steuermindernd vom Einkommen abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Verpflichtung ausdrücklich im Hofübergabevertrag geregelt ist.

Nach dem sogenannten „Korrespondenzprinzip“ sind die vom Hofübernehmer als Sonderausgabe abgezogenen Altenteilsleistungen in gleicher Höhe vom Altenteiler als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Verstirbt nun einer der Altenteiler-ehegatten, hat die Versteuerung beim überlebenden Ehegatten zu erfolgen. Das ist unstreitig.

Verstirbt aber ein einzelner Altenteiler oder der überlebende Altenteilerehegatte, ist eine Versteuerung nicht mehr möglich. Es ist daher streitig, ob in diesen Fällen ein Abzug zulässig ist.

Ein Finanzgericht hat den Abzug nun in einem solchen Fall gewährt. Die fehlende Versteuerung auf der Empfängerseite sei unbedeutlich.

Das Urteil des Finanzgerichtes wird noch vom Bundesfinanzhof überprüft. Trotzdem sollte der Altenteilsabzug auch in den streitigen Fällen beantragt werden. Im Urteilsfall hatte sich der Hofübernehmer im Übergabevertrag zu einem „standesgemäßen christlichen Begräbnis“ verpflichtet. Abgesetzt werden durften dann die Bestattungskosten sowie auch z.B. Bewirtungskosten, Blumenschmuck und Trauerdrucksachen.

FG Münster vom 4. Dezember 2008, 2 K 1833/07E NZB BFH X 25/09 ■